



## **Informationen zum Datenschutz**

### **- Zahnärztliche Untersuchung im Rahmen der Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen und Schulen -**

Die regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit im Landkreis Esslingen (AZE) und das Landratsamt Esslingen – Gesundheitsamt – sind im Rahmen der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe an Kindertageseinrichtungen und Schulen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der untersuchten Kinder verantwortlich. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

## **1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG**

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen und die AZE erhoben.

### **a) Landratsamt Esslingen**

Anschrift: Landratsamt Esslingen, 73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711/3902-0

E-Mail: [LRA@LRA-ES.de](mailto:LRA@LRA-ES.de)

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter denselben Kontaktdaten oder per E-Mail an [datenschutz@lra-es.de](mailto:datenschutz@lra-es.de).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat Marcel Musolf.

### **b) LAGZ Baden-Württemberg e.V./ Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Esslingen**

Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit des Landkreises Esslingen

Anschrift: Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen

Telefon: 0711 3902-41600

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der LAGZ unter folgenden Kontaktdaten:

KUHN IT GmbH

Julian Kraft

[datenschutz@kuhnit.de](mailto:datenschutz@kuhnit.de)

+49 7182 5160164

## 2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

### a) Maßnahmen zur Zahngesundheit in Gruppen (Gruppenprophylaxe)

In den Kindertageseinrichtungen und Schulen des Landkreises Esslingen finden regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen statt. In den Schulen ist die Teilnahme an den Untersuchungen verpflichtend (§ 91 Abs. 1 Schulgesetz). In Kindertageseinrichtungen ist die Teilnahme freiwillig. Voraussetzung ist daher die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person. Diese gilt für die gesamte Zeit der Betreuung in der Einrichtung. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die Untersuchungen werden von Zahnärztinnen und Zahnärzten des öffentlichen Gesundheitsdiensts (ÖGD) durchgeführt. Grundlage ist die Aufgabenzuweisung in § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG). Auch Patenzahnärztinnen und -zahnärzte der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit des Landkreises Esslingen übernehmen Untersuchungen. Dazu besteht gemäß § 21 Abs. 2 SGB V eine entsprechende Rahmenvereinbarung. Die Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit repräsentiert die Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. (LAGZ) auf regionaler Ebene.

In Einzelfällen werden Kinder im Zuge eines Verweisungsverfahrens von niedergelassenen Zahnärzten und Zahnärztinnen untersucht und die Durchführung der Untersuchung gegenüber dem Gesundheitsamt durch Vorlage einer Bestätigung des untersuchenden Zahnarztes oder der Zahnärztin von den Sorgeberechtigten nachgewiesen.

In Einrichtungen mit überdurchschnittlich hohem Kariesrisiko werden besondere Maßnahmen ergriffen, zum Beispiel Fluoridierungsmaßnahmen. Die Teilnahme an den Fluoridierungsmaßnahmen ist für alle Kinder ebenfalls freiwillig.

### b) Gesundheitsberichterstattung, Berichte und DAJ-Studie

Das Gesundheitsamt hat nach § 6 ÖGDG die Aufgabe der Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung. Die Gesundheitsberichterstattung umfasst auch die Erhebung relevanter Gesundheitsdaten und deren anonymisierte Übermittlung an das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration, Abteilung 7 – Landesgesundheitsamt (LGA). Sie beinhaltet unter anderem die regelmäßig stattfindende bundesweite epidemiologische Begleituntersuchung zur Evaluation der Maßnahmen der Gruppenprophylaxe. Diese erfolgt in Kooperation mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (DAJ). Ein weiterer Bestandteil ist der Jahresbericht der regionalen Arbeitsgemeinschaften Zahngesundheit in Verbindung mit der LAGZ.

## 3. RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe durch das Landratsamt ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO, § 4 LDSG, § 91 SchulG BW, § 8 Abs. 3 ÖGDG, § 1 Jugendzahnpflegeverordnung BW, Nr. 3.1 bis 3.6 der Verwaltungsvorschrift ESU und Jugendzahnpflege und zusätzlich, soweit besonders

schutzwürdige Daten betroffen sind, Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 ÖGDG.

Im Falle der Verarbeitung der Daten durch die Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit bzw. für eine zahnärztliche Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen beruht diese auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und soweit besonders schutzwürdige Daten betroffen sind auf Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für die Gesundheitsberichterstattung und Erstellung von Berichten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO, § 4 LDSG, § 6 ÖGDG und zusätzlich, soweit besonders schutzwürdige Daten betroffen sind Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 ÖGDG.

#### 4. DATENKATEGORIEN

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

1. Alter, Geschlecht, Klassen- /Gruppenzugehörigkeit
2. Einwilligung zur zahnärztlichen Untersuchung erteilt: ja / nein / keine Angabe (nur Kindertageseinrichtung)
3. Erhobene Befunde zum Zahnstatus und zur Mundgesundheitsituation des Kindes (in Kindertageseinrichtungen nur bei Einwilligung)
4. Einwilligung zur Fluoridierung erteilt: ja / nein / keine Angabe (nur in Kariesrisikoeinrichtungen)
5. Fluoridierung durchgeführt: ja/nein (nur in Kariesrisikoeinrichtungen)
6. Name ggf. Vorname der sorgeberechtigten Person (nur bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung)

#### 5. SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG IHRER DATEN

Die personenbezogenen Daten werden wie folgt gelöscht:

- **Befunde und Dokumentation** der zahnärztlichen Untersuchung und **Dokumentation der Fluoridierungsmaßnahme**:
  - Kindertageseinrichtung: nach Ablauf von vier Jahren nach termingerechter Einschulung
  - Schule: nach Ablauf von vier Jahren nach der Untersuchung
- **Einwilligungserklärung** für die zahnärztliche Untersuchung in der Kindertageseinrichtung: vier Jahre nach termingerechter Einschulung.
- **Einwilligungserklärung** zur Fluoridierung: vier Jahre nach Schuljahresende
- **Bestätigungen zur zahnärztlichen Untersuchung** im Rahmen des Verweisverfahrens: nach Ablauf des auf die Untersuchung folgenden Schuljahres

#### 6. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Neben dem LGA und der DAJ, denen die Daten in anonymisierte Form zur Verfügung gestellt werden, werden Daten an IT-Dienstleister entsprechend Art. 28 Abs. 3 DSGVO übermittelt. Die IT-Dienstleister sind den zuständigen Behörden gegenüber weisungsgebunden. Eventuell veröffentlichte Berichte enthalten ausschließlich anonymisierte Daten.

Die personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt und in der Regel nicht an Dritte weitergegeben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn in Einzelfällen am Verfahren beteiligte Dritte (z. B. Zahnarztpraxen) bei der Aufgabenerfüllung mitwirken. Externe Zahnärzte arbeiten dann im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. - Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Esslingen (AZE) oder des Gesundheitsamtes als sogenannte Vertrags-/Patenzahnärzte und stehen ebenfalls unter Schweigepflicht. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt somit nur zur Aufgabenerfüllung.

## 7. IHRE RECHTE

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass Ihr Interesse überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen (Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen, [gesundheitsamt@lra-es.de](mailto:gesundheitsamt@lra-es.de), 0711/3902-41600). Der Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr verarbeiten dürfen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart; Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; Tel.: 0711/615541-0; E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)).